

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Punkt 2 b der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 20 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes), Ziffer 1, § 5a

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob der feste Anteil der Gemeinden in den neuen Ländern an der Umsatzsteuer in Höhe von 13% durch einen jährlich steigenden Anteil ersetzt werden kann.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, daß die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern auch in den nächsten Jahren dynamischer verlaufen wird als in den alten Ländern. Ähnliches dürfte für das Aufkommen der Gewerbesteuer gelten. Schon in den Jahren bis 1994 sind erhebliche Zuwächse bei der Gewerbeertragsteuer zu verzeichnen; für die Jahre bis 1998 nimmt der Arbeitskreis Steuerschätzung an, daß dieser Trend sich in leicht abgeschwächter Form fortsetzen wird.

Um im Rahmen der vorgesehenen Übergangsregelung möglichst realitätsnahe Beträge für die auf Grundlage "fiktiver" Gewerbekapitalsteuereinnahmen festgelegten Umsatzsteueranteile der Gemeinden in den neuen Ländern anzusetzen, ist ein mit 13% konstant gehaltener Anteil am Gesamtaufkommen kaum geeignet. Vielmehr sollte ein gleichmäßig ansteigender prozentualer Anteil im Konsens mit den Beteiligten vorgesehen werden.

Die Gemeinden in den alten Ländern müßten im Falle einer solchen Regelung mit einer lediglich geringen Reduktion ihrer Einnahmesteigerungsrate rechnen. Bei einer jährlichen Steigerung des Anteils der Gemeinden in den neuen Ländern um z.B. 1/2 Prozent würden sich die von den Gemeinden in den alten Ländern zu erwartenden Umsatzsteuereinnahmen pro Jahr um durchschnittlich 4,0% statt 4,5% erhöhen.

Ausgeliefert am 31. MAI 1995